Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins

Herausgeber: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein; Verband Schweizerischer

Elektrizitätswerke

**Band:** 57 (1966)

Heft: 5

Rubrik: Energie-Erzeugung und -Verteilung : die Seiten des VSE

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# **Energie-Erzeugung und -Verteilung**

Die Seiten des VSE

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 18. November 1965

In der Nr. 1/66 der «Seiten des VSE» haben wir einen Kommentar zum Entscheid des Zürcher Regierungsrates über den Gaszwang in Pfäffikon (ZH), aus der Feder von Herrn Dr. Wanner, Direktor des EKZ, veröffentlicht. Angesichts des Konkur-

renzkampfes zwischen dem Gas und der Elektrizität glauben wir, dass die Veröffentlichung des vollen Inhalts dieses Entscheides von Nutzen sein dürfte. Die Redaktion

DK 351.824.11: 342.76

### 4237. Gemeindewesen (Rekurs)

In Sachen der Werkkommission der Gemeinde Pfäffikon, Rekurrentin, gegen Josef Schmalzl, Malermeister, Pfäffikon, Rekursgegner, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. A. Grendelmeier, Utoquai 39, Zürich, betreffend Verweigerung der Lieferung elektrischer Wärmeenergie (Rekurs gegen einen Entscheid des Bezirkrates Pfäffikon),

### hat sich ergeben:

A. Die politische Gemeinde Pfäffikon betreibt unter der Bezeichnung «Gemeindewerke Pfäffikon» Wasserversorgung eine Verteilanlage für Gas und elektrische Energie, welche der Gemeinde Pfäffikon vom Gaswerk Uster bzw. den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich zur Abgabe an die privaten Bezüger geliefert werden. Die Verwaltung und die Aufsicht über die Gemeindewerke ist einer Werkkommission übertragen, der die Stellung einer Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen im Sinne von § 56 des Gemeindegesetzes zukommt. Die Abgabe von Gas, Wasser und elektrischer Energie ist durch eine von der Gemeindeversammlung am 3. Februar 1958 erlassene Verordnung (zit. Werkverordnung) geregelt, deren Artikel 14 durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 1960 durch die Beifügung eines zweiten Absatzes ergänzt wurde. Die für den vorliegenden Rekursentscheid massgeblichen Bestimmungen dieser Verordnung lauten wie folgt:

Artikel 1. Die gewerblichen Betriebe der Politischen Gemeinde Pfäffikon (ZH), (Gasversorgung, Wasserversorgung, Elektrizitätswerk), im folgenden «Werke» genannt, liefern im Bereich und nach Leistungsfähigkeit ihrer Verteilnetze Gas, Wasser und elektrische Energie unmittelbar an die einzelnen Bezüger für ihren Bedarf zu den Bedingungen dieser Verordnung.

Artikel 14. Die Zulassung von Anschlussobjekten jeder Art geschieht in der Regel nur, soweit die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen es erlaubt und die Gleichmässigkeit der Lieferung durch sie nicht störend beeinflusst wird. Die Bezüger haben sich über die Möglichkeit der Zulassung von Anschlussobjekten rechtzeitig bei den Werken zu informieren.

Die Werkkommission wird ermächtigt, im Sinne einer beschränkten, von Artikel 14 Absatz 1 abweichenden Lösung bei Neubauten im Gebiete der unteren Obermattstrasse und äusseren Usterstrasse die Installation von Gas als Wärmeenergieträger zu verlangen, soweit zukünftige Hausanschlüsse ab der Hauptleitung gegeben erscheinen und zu deren Ausnützung beitragen.

B. Mit Beschluss vom 27. März 1963, ergänzt durch Beschluss des Gemeinderates vom 22. Oktober 1963, erteilte die Baukommission der Gemeinde Pfäffikon Malermeister Josef Schmalzl die baupolizeiliche Bewilligung für die Erstellung eines Siebenfamilienhauses mit eingebauter Malerverkstätte auf Kat.-Nr. 6918 an der Usterstrasse in Pfäffikon. Die für die Zuleitung von Gas und elektrischer Energie zuständige Werkkommission teilte dem Bauherrn am 4. Juni 1963 gestützt auf die Artikel 14 Absätze 1 und 2 der Werkverordnung mit, dass das bewilligte Mehrfamilienhaus für den gesamten Verbrauch an Wärmeenergie aus öffentlicher Versorgung (Kochherd, Waschmaschine, Tumbler) an die Gasversorgung anzuschliessen sei.

C. Gegen diesen Beschluss der Werkkommission rekurierte J. Schmalzl an den Bezirksrat Pfäffikon mit dem Antrag, es sei die Verpflichtung zum Anschluss seines Mehrfamilienhauses an die Gasversorgung aufzuheben und ihm für den gesamten Verbrauch an Energie der Anschluss an die Elektrizitätsversorgung der Gemeinde zu gestatten. Während der Pendenz des Rekursverfahrens reichte J. Schmalzl bei der Werkkommission ein Gesuch um Wiedererwägung ihres Entscheides vom 4. Juni 1963 ein mit dem Ergebnis, dass die Werkkommission den Zwang zum Anschluss an die Gasversorgung mit Beschluss vom 26. August 1963 auf die Küchen der Mehrzimmerwohnungen beschränkte. In der Folge hiess der Bezirksrat den Rekurs mit Beschluss vom 20. Dezember 1963 gut, indem er feststellte, dass sich die Weigerung der Werkkommission, dem Rekurrenten Wärmeenergie für die Küchen der Mehrzimmerwohnungen zu liefern, nicht auf Absatz 1 des Artikels 14 der Werkverordnung stützen lasse. Da Absatz 2 des Artikels 14 gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit und damit die Rechtsordnung verstosse, entbehre der Beschluss der Werkkommission der rechtlichen Grundlage. Er lud deshalb die Werkkommission ein, das Anschlussgesuch des J. Schmalzl namentlich im Hinblick auf die Artikel 25 und 26 der Werkverordnung einer erneuten Prüfung zu unterziehen.

D. Hierauf gelangte die Werkkommission der Gemeinde Pfäffikon mit Eingabe vom 12. Februar 1964 an den Regierungsrat. Sie beantragte, es sei die von ihr ausgesprochene Verweigerung der Energielieferung an J. Schmalzl zu bestätigen und festzustellen, dass Artikel 14 Absatz 2 der Werkverordnung mit der Rechtsordnung in Einklang stehe. Am 16. April 1964 liess die Werkkommission ihre Rekursschrift durch eine weitere Eingabe ergänzen. Da diese Eingabe dem Regierungsrat jedoch erst nach Ablauf der Rekursfrist zuging, ist sie als Parteischrift aus dem Recht zu weisen. Dagegen ist ihr Inhalt im Rekursverfahren insoweit zu berücksichtigen, als der Sachverhalt von Amtes wegen zu ermitteln ist.

E. Die Vernehmlassung des Bezirksrates Pfäffikon sowie die Rekursantwort des Rekursgegners lauten übereinstimmend auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Vorbringen der Parteien und die Ausführungen der Vorinstanz wird, soweit notwendig, in den Erwägungen Bezug genommen werden.

#### Es kommt in Betracht:

- 1. Die Werkkommission Pfäffikon stützt ihre Beschlüsse vom 4. Juni und 26. August 1963, mit welchen sie dem Rekursgegener die Lieferung von elektrischer Energie für die Küchen der Mehrzimmerwohnungen verweigerte, auf die Artikel 1 und 14 Absatz 1 sowie auf Artikel 14 Absatz 2 der kommunalen Werkverordnung.
- a) Die Gas- und Elektrizitätsversorgung Pfäffikon stellen gemäss Artikel 1 dieser Verordnung gewerbliche Betriebe der politischen Gemeinde Pfäffikon dar. Sie sind ihrem Sinn und Zweck nach dazu bestimmt, die Bevölkerung ihres Einzugsgebietes allgemein und gleichmässig mit Energie zu versorgen. Da sie als Energielieferanten über ein tatsächliches Verteilungsmonopol verfügen, auferlegt ihnen die Werkverordnung in Artikel 1 grundsätzlich eine Lieferungspflicht für den gesamten Bereich ihres Einzugsgebietes. Diese wird durch Artikel 14 Absatz 1 lediglich insofern eingeschränkt, als neue Anschlüsse an die Energieversorgung in der Regel nur gewährt werden, wenn die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verteilanlage dies gestattet und die Gleichmässigkeit der Lieferung durch sie nicht beeinträchtigt wird. Anderseits werden die Gemeindewerke durch Artikel 24 der Verordnung verpflichtet, ihre Verteilanlagen nach Massgabe des Energiebedarfes, der Wirtschaftlichkeit der Neuanlagen und der zur Verfügung stehenden Kredite zu erweitern, wobei im Falle, dass die Erweiterung nur einzelnen Bezügern oder kleinen Gruppen von solchen dient, von diesen gemäss Artikel 25 der Verordnung Kostenbeiträge gefordert werden können.

Im vorliegenden Fall hat nun die Werkkommission als Verwalterin der Gemeindewerke in ihren Beschlüssen vom 4. Juni und 26. August 1963 die Lieferung elektrischer Wärmeenergie an den Rekursgegner für die Küchen der Mehrzimmerwohnungen abgelehnt und ihm statt dessen die Lieferung von Gas angeboten. Sie hat diesen Entscheid im wesentlichen damit begründet, dass die Leistungsfähigkeit der Verteilanlage der Elektrizitätsversorgung bereits durch die bestehenden Anschlüsse voll ausgeschöpft sei und die Gleichmässigkeit der Energielieferung infolge der ungenügenden Spannungsverhältnisse in Frage gestellt wäre, wenn dem Anschlussbegehren des Rekursgegners stattgegeben würde. Da die Voraussetzungen der Artikel 25 und 26 der Werkverordnung nicht erfüllt seien, könne der Re-

kursgegner auch nicht verlangen, dass ihm der Anschluss an der Elektrizitätsversorgung durch eine Erweiterung der Verteilanlage oder durch andere technische Vorkehren ermöglicht werde. Der Rekursgegener seinerseits bestreitet, namentlich unter Hinweis auf den von ihm beansspruchten geringen Wärmeenergiebedarf und die in jüngster Zeit erfolgten weiteren Anschlüsse an die Elektrizitätsversorgung, dass die bestehende oder allenfalls noch zu erweiternde Verteilanlage nicht in der Lage sei, sein Energiebegehren zu erfüllen. Wie es sich damit tatsächlich verhält, braucht im vorliegenden Fall nicht im einzelnen untersucht zu werden. Aus den Akten geht nämlich hervor, dass der Gemeinderat Pfäffikon mit Beschluss vom 19. Oktober 1965 der nächsthin stattfindenden Gemeindeversammlung vom 22. November 1965 verschiedene Anträge über des künftige Schicksal der kommunalen Gasversorgung unterbreitet hat, wobei er unter anderem auch zur Frage der Aufhebung der Gasversorgung und Elektrifikation aller Gasküchen Stellung nahm. Dabei führte der Gemeinderat aus, dass die Verteilanlage der Elektrizitätsversorgung in der Lage wäre, die durch eine allfällige Umstellung auf elektrische Energie bedingte zusätzliche Leistung ohne Erweiterung und Verstärkung des Netzes zu erbringen. Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich haben dies in einer Stellungnahme zur Gasfrage vom 2. September 1965 zu Handen der Direktion des Innern bestätigt. Angesichts dieser Feststellungen von kompetenter Stelle darf als feststehend angenommen werden, dass die bestehende Verteilanlage der Elektrizitätsversorgung der sehr geringen zusätzlichen Belastung durch den Anschluss der Küchen in den Mehrzimmerwohnungen der Liegenschaft Schmalzl für Wärmeenergie durchaus gewachsen gewesen wäre und dass es dazu keines Ausbaues dieser Anlage bedurft hätte. Damit sind aber die Voraussetzungen, unter denen dem Rekursgegner der Anschluss an die Elektrizitätsversorgung der Gemeinde auf Grund des Artikels 14 Absatz 1 und gegebenenfalls auch der Artikel 25 und 26 der Werkverordnung hätte verweigert werden können, nicht erfüllt, so dass sich die angefochtenen Beschlüsse der Werkkommission Pfäffikon jedenfalls nicht auf die genannten Bestimmungen stützen lassen.

b) Damit erhebt sich die weitere Frage, ob die für diese Beschlüsse erforderliche Rechtsgrundlage allenfalls in Artikel 14 Absatz 2 der Werkverordnung gefunden werden könnte. Diese Bestimmung durchbricht den in Absatz 1 des Artikels 14 aufgestellten Grundsatz der allgemeinen und gleichmässigen Energielieferungspflicht im Bereiche des Einzuggebiets, indem die Werkkommission ermächtigt wird, in einem bestimmten Teil dieses Gebietes «die Installation von Gas als Wärmeenergieträger zu verlangen, soweit zukünftige Hausanschlüsse ab der Hauptleitung gegeben erscheinen und zu deren Ausnützung beitragen». Aus der Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung, die erst im Zuge der Revision von 1960 in die Werkverordnung aufgenommen wurde, ergibt sich, dass sie eine grössere Wirtschaftlichkeit der schlecht rentierenden Gasversorgung gewährleisten sollte. Dass bei der Abgabe von Gas und Elektrizität durch einen gewerblichen Gemeindebetrieb, der nach § 129 des Gemeindegesetzes selbsttragend sein soll, innerhalb bestimmter Grenzen auch wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden dürfen, steht grundsätzlich ausser Diskussion. Die Meinungen gehen lediglich insofern auseinander, wo diese Grenzen im Hinblick auf die solchen Versorgungsbetrieben obliegende Lieferungspflicht zu ziehen sind.

Diese Frage braucht im vorliegenden Fall nicht in grundsätzlicher Hinsicht abgeklärt zu werden, da Artikel 14 Absatz 2 der Werkverordnung diese Grenzen offensichtlich überschreitet. Wie bereits der Bezirksrat Pfäffikon mit zutreffenden Ausführungen dargelegt hat und von den Parteien auch nicht bestritten worden ist, sind rechtssatzmässige oder auch nur verwaltungsmässige Einschränkungen der Energielieferungspflicht zu Gunsten der Gasversorgung unzulässig, wenn sie sich mit dem in Artikel 4 der Bundesverfassung verankerten Grundsatz der Rechtsgleichheit nicht vereinbaren lassen. Im Hinblick auf diesen Grundsatz ist zunächst festzustellen, dass diejenigen Energiebezüger, welche auf Grund von Artikel 14 Absatz 2 der Werkverordnung zur Installation von Gas als Wärmeenergieträger verpflichtet werden, eine wesentliche Schlechterstellung gegenüber den Bezügern von elektrischer Energie erfahren. Diese besteht in erster Linie in einer finanziellen Benachteiligung, da die Preisparität zwischen den beiden Energieträgern - entgegen der seinerzeitigen Annahme der Werkkommission - jedenfalls nach der Neufestsetzung des Gaspreises am 1. Januar 1966 nicht mehr gewährleistet ist. Aus der Begründung zu den Anträgen des Gemeinderates Pfäffikon vom 19. Oktober 1965 an die Gemeindeversammlung vom 22. November 1965 geht nämlich hervor, dass der neue Konsumentenpreis für Gas zwischen 36 und 42 Rp/m<sup>3</sup> liegt, während der ab Oktober 1965 gültige kWh-Preis für Kochstrom lediglich 10 Rp/kWh beträgt. Da zwischen Strom und Gas mit einem Paritätswertfaktor von 3,5 gerechnet wird, ist der neue Gas-Energiepreis in Pfäffikon wie der Gemeinderat selber feststellt – um 20 % höher als der Paritätspreis von 35 Rp/m³. Zu dieser Benachteiligung hinsichtlich des Energiepreises kommt hinzu, dass auch die Kosten für die Hausinstallationen eine Erhöhung erfahren, wenn neben den notwendigen Einrichtungen für den Bezug elektrischer Energie auch noch diejenigen für den Gasbezug erstellt werden müssen. Diese wirtschaftlich aufwendige Lösung fällt in Pfäffikon um so mehr ins Gewicht, als die Gasversorgung dieser Gemeinde im Gegensatz zu andern Gemeinden wie z. B. Uster über keine eigene Installationsabteilung verfügt. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass das in Pfäffikon zur Verwendung gelangende Gas aus der Stadt Zürich zwar weitgehend entgiftet, aber doch nicht völlig giftfrei ist. Die angeführten Gründe zeigen, dass der Zwang zur Installation von Gas als Wärmeenergieträger für den Betroffenen in mannigfacher Beziehung, namentlich aber in finanzieller Hinsicht, eine ernstliche Benachteiligung gegenüber den Bezügern von elektrischer Energie bedeutet. Diese Hintansetzung ist um so schwerwiegender, als dieser Zwang auf Grund von Artikel 14 Absatz 2 der Werkverordnung nicht gegenüber sämtlichen Energiebezügern des Einzugsgebietes der Gasversorgung, sondern nur gerade gegenüber den im Gebiet der unteren Obermattstrasse und der äusseren Usterstrasse wohnenden Bezügern zur Geltung gebracht werden kann. Zur Rechtfertigung dieser örtlichen Sondervorschrift führt die Werkkommission an, dass sich in der Usterstrasse eine Leitung von 150 mm Durchmesser befinde, die erst im Jahre 1960 mit einem Kostenaufwand von Fr. 70 000 verlegt worden sei. Dank dieser Leitungserneuerungen seien im betreffenden Gebiet besonders günstige

Anschlussverhältnisse geschaffen worden, die eine Beschränkung des Gaszwanges auf dieses Teilgebiet des Verteilnetzes begründet erscheinen lasse. Nun übersieht die Werkommission aber, dass seither auch beim Kirchplatz eine 190 m lange Leitung mit einem Durchmesser von 150 mm und eine weitere Leitung von gleicher Dimension in die Tumbelenstrasse und die Pilatusstrasse verlegt worden ist. Es muss deshalb angenommen werden, dass heute in diesem Gebiet die gleichen günstigen Anschlussverhältnisse vorliegen wie im Gebiet der unteren Obermattstrasse und der äusseren Usterstrasse, sodass kein sachlicher Grund für eine örtliche Beschränkung des Gaszwanges im Sinne des Artikels 14 Absatz 2 der Werkverordnung ersichtlich ist. Wenn man lediglich auf die finanzielle Lage der Gasversorgung abstellen wollte, dann wäre im Gegenteil eine Vermehrung der Anschlüsse auch in einem weiteren Teil des Einzugsgebietes ein dringendes Erfordernis. Indem aber die Bestimmung des Atikels 14 Absatz 2 einen kleinen Teil von Bezügern ohne sachlichen Grund in erheblichem Masse benachteiligt, verstösst sie gegen den in Artikel 4 der Bundesverfassung niedergelegten Grundsatz der Rechtsgleichheit. Die sich neben dem Absatz 1 auch auf Absatz 2 des Artikels 14 der Werkverordnung stützende Anordnung der Werkkommission Pfäffikon entbehrt daher der rechtlichen Grundlage, auch wenn diese Bestimmung bei ihrem Erlass nicht angefochten und deren Rechtswidrigkeit seither auch von den Oberbehörden noch nie festgestellt worden ist. Dass die massgeblichen Organe der Gemeinde Pfäffikon selber Zweifel an der Rechtmässigkeit dieser Bestimmung haben, beweist die Tatsache, dass der Gemeinderat Pfäffikon mit Beschluss vom 19. Oktober 1965 der Gemeindeversammlung vom 22. November 1965 nunmehr die Aufhebung dieser Bestimmung beantragt.

2.Auf Grund dieser Erwägungen ist der vorliegende Rekurs abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Gemeindewerken Pfäffikon aufzuerlegen, da finanzielle Interessen eines gewerblichen Gemeindebetriebes in Frage stehen.

Auf Antrag der Direktion des Innern

### beschliesst der Regierungsrat:

1. Der Rekurs der Werkkommission der Gemeinde Pfäffikon gegen den Entscheid des Bezirksrates Pfäffikon vom 20. Dezember 1963 betreffend Verweigerung der Lieferung elektrischer Wärmeenergie wird abgewiesen.

II. Die Kosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 100 sowie den Ausfertigungsgebühren, werden der politischen Gemeinde Pfäffikon zu Lasten der Gemeindewerke auferlegt.

III. Mitteilung an die Werkkommission Pfäffikon, zuhanden der Gemeindewerke, an Rechtsanwalt Dr. A. Grendelmeier, Utoquai 39, Zürich, zuhanden des Rekursgegners, an den Bezirksrat Pfäffikon und an die Direktion des Innern.

Zürich, den 18. November 1965.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
i. V.
Dr. H. Roggwiller